Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Anlage zum Schreiben Ulfried Ueberschar
vom 19.09.2016 an
Frau Dr. Nina Scheer, MdB

Sigmar Gabriel MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, [redacted] Mai 2016

Herrn
[redacted]
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom [redacted] April 2016.

Der Gesetzentwurf über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, mit der die Richtlinie 2014/30/EU umgesetzt wird, ist am 4. Mai 2016 durch das Kabinett beschlossen worden.

Wie ich bereits in meinem letzten Schreiben dargelegt habe, begründet die ITU Empfehlung keinen subjektiv rechtlichen Ansprüche auf Herstellung einer bestimmten Empfangssituation an einem bestimmten Ort.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf ein individuelles Umfeld frei von elektromagnetischen Einflüssen. Der Gesetzgeber hat im EMVG eine Abwägung getroffen, in welchen Fällen ein Betriebsmittel Vorrang vor anderen hat und folglich eine Anordnung gegen die Störquelle ergehen kann. Der Amateurfunkdienst fällt nicht darunter. Die diesbezüglich besonders geschützten Anwendungen sind z. B. die Störung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, oder wenn Gefahr für Leib und Leben besteht. Für alle anderen Anwendungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Es gibt auch keinen Rechtsanspruch, jeden Radiosender dieser Welt an jedem Ort über jeden Empfangsweg ungestört empfangen zu können. Insbesondere nicht wenn der Radiosender jederzeit über andere Medien wie z. B. das Internet empfangen werden könnte.

Auch hier gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Seit der letzten EMVG-Novelle hat sich der Rundfunkempfangsweg noch weiter weg vom terrestrischen Empfang in Richtung Kabel und IP-TV bewegt; die Kurzwelle wird in Europa kaum noch genutzt. Verschärfte Vorschriften zum Schutz des terrestrischen Rundfunkempfangs wären daher nicht sachgerecht.

Die Zahl der Störungsmeldungen hat im Übrigen in den letzten Jahren, trotz der weiter zunehmenden Verbreitung von EMV-relevanten Produkten, nicht zugenommen. Von 2007 bis heute wurde nur in zwei Fällen von den Funkamateuren Klage gegen die Bundesnetzagentur eingereicht (VG Gelsenkirchen Az. 7 K 3467/13, OVG NRW Az. 13 A 2134/14 und VG Karlsruhe Az. 11 K 1385/07, VGH Baden Württemberg Az.: 1 S 234/11, BVerwG 6 B 53.14). In beiden Fällen wurden sowohl das Vorgehen als auch die getroffenen Abwägungen der Bundesnetzagentur durch jeweils beide Instanzen bestätigt.

Die Bundesnetzagentur arbeitet gut mit Funkamateuren zusammen und ist im stetigen Austausch mit ihnen. Dies geschieht seit Jahren auf Grundlage der auch künftig Bestand habenden Vorschriften des existierenden EMVG.

Mit freundlichen Grüßen